

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) von BEST-XP, Malzgasse 9/16, A-1020 Wien, nachstehend BEST-XP genannt

1. Vertragsabschluss und Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden Angebotes und eines jeden Vertrages, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Etwaige anders lautende Bedingungen des Käufers sind unwirksam.

1.2. Diese vorliegenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) sind auf dem Stand vom unten angedruckten Datum. Gültigkeit hat jedoch stets diejenige Version, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestanden hat und auf der BEST-XP-Homepage (www.best-xp.com) veröffentlicht war.

1.3. Allfällige mündlich getroffene Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BEST-XP.

1.4. Angebote von BEST-XP sind freibleibend, sofern nicht anders vereinbart. Ein Vertrag kommt erst nach Erstellung einer Auftragsbestätigung seitens BEST-XP zustande.

1.5. BEST-XP behält sich ausdrücklich vor, Abweichungen in der technischen oder optischen Ausführung oder in technischen oder optischen Details vorzunehmen, ohne den Käufer vorab zu informieren, so weit die Abweichungen nicht die technisch relevanten Eigenschaften der BEST-XP-Produkte verändern.

2. Preise

2.1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein, sofern es nicht anders im Angebot erläutert wird.

2.2 Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Angeboten in irgendeinem Punkt abweichen bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der Bestätigung durch den Auftragnehmer. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhalts einer Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von 2 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

2.3 Im übrigen sind Preisangebote grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, daß deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Eine Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (z.B. Papier, Druckformen, Stahl, usw.) sowie eine Erhöhung der Personalkosten aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschrift nach Abgabe des Preises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt den Auftragnehmer, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlages, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen. Diese Bedingung wird vom Auftraggeber ausdrücklich genehmigt.

2.4 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z.B. auch im Rahmen der sogenannten Bestellerkorrektur) werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Drucken oder Stahlerzeugnissen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden.

2.5 Überschreitungen des Angebotes (Kostenvoranschlages), die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch den Auftragnehmer genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet in solchen Fällen auf das Rücktrittsrecht.

2.6 Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt. |

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungen von BEST-XP innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig.

3.2. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass BEST-XP am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Eine Aufrechnung ist nur dann zulässig, wenn eine wirksame Aufrechnungserklärung vorliegt, d. h. wenn Forderung und Gegenforderung gültig, gleichartig und im Aufrechnungszeitpunkt fällig sind. Ferner darf kein besonderes Aufrechnungsverbot bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn die angebotene Leistung in Quantität oder Qualität nicht dem Vertrag entspricht oder er nach Ablieferung einer mangelhaften Sache die Verbesserung fordert.

3.3 Skontoregelungen müssen mit BEST-XP separat und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und sind auf der Rechnung von BEST-XP angedruckt. Abweichende Regelungen als die auf der Rechnung von BEST-XP angedruckte (wie zum Beispiel mündliche Vereinbarungen) haben keine Gültigkeit. Die Skontofrist wird in Kalendertagen (nicht in Arbeitstagen!) angegeben. Maßgeblich für den Beginn der Laufzeit der Skontofrist ist ausschließlich das Rechnungsdatum von BEST-XP. Um vom Skontoabzug Gebrauch zu machen, ist die Rechnung ausschließlich durch Überweisung so zu begleichen, dass BEST-XP am Tag des Ablaufs der Skontofrist über den Betrag verfügen kann. Bei Begleichung von Rechnungen auf andere Weise als durch Überweisung (Bar oder Scheck) entfällt der Skontoanspruch automatisch.

3.4. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann BEST-XP unbeschadet sonstiger Rechte

3.4.1. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben,

3.4.2. sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen. Dem Käufer werden ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 352 UGB) verrechnet. BEST-XP ist auch berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und BEST-XP erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender

außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

3.5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist BEST-XP berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware abzuholen. BEST-XP kann außerdem die Weiterveräußerung und die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall ist der Käufer zur neuerlichen Übernahme der Ware erst nach Erhalt des gesamten Kaufpreises samt Verzugszinsen und sonstigen dadurch BEST-XP aufgelaufenen Kosten berechtigt.

4. Ausführung der Lieferung, Lieferfristen und Termine

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von BEST-XP und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers (z. B. Beistellungen von Logomaterial, etc.).

4.2. Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch BEST-XP verschuldet.

4.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BEST-XP, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Höhere Gewalt inkludiert währungs-, handels-, politische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von BEST-XP nicht verschuldete Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenschäden, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die BEST-XP nicht verschuldet hat, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es aber unerheblich, ob diese Umstände bei BEST-XP oder einem Vorlieferanten eintreten.

Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für BEST-XP unzumutbar, so kann BEST-XP den Rücktritt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist erklären.

4.4. BEST-XP ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen. Vorlieferungen werden durch den Käufer in zumutbarem Rahmen akzeptiert.

4.5. Für die Einhaltung von Lieferfristen und –terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von BEST-XP nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4.6. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug und geht die Ware nach Bereitstellung durch Zufall unter, so wird BEST-XP von seiner Leistungspflicht frei, behält jedoch den Anspruch auf die Gegenleistung. Weiters wird ab Eintritt des Annahmeverzugs die von BEST-XP gegenüber der Sache geschuldete Sorgfalt gemindert, so dass BEST-XP danach nur noch für grobe Fahrlässigkeit haftet. Als Folge des Gläubigerverzugs hat BEST-XP das Recht zur Hinterlegung auf Kosten des Käufers (10,00 € pro angefangenen Kalendertag), die schuldbefreiend wirkt. Bei Annahmeverzug kann BEST-XP die fortgesetzte Leistungsbereitschaft ablehnen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Tag ab Bereitstellung bis zum Ablauf der Nachfrist als vereinbart. Die maximale Konventionalstrafe beträgt 20 % des Rechnungsbetrages.

5. Teillieferung, fortlaufende Auslieferung und Gefahrenübergang

5.1. BEST-XP liefert grundsätzlich ab Werk über seine eigenen Dienstleister (Incoterms 2000: EXW). Sollte eine abweichende Regelung vereinbart worden sein, bestimmt BEST-XP den Versandweg und –mittel, sowie Spediteur und Frachtführer.

5.2. Wird ohne Verschulden von BEST-XP der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist BEST-XP berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem

anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5.3. Nutzung und Gefahr gehen mit der Bereitstellung der Ware am Werk bzw. dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Abrechnungsart (wie z. B. franko, DIF, CPT, DDP, u.ä.). Die in Incoterms 2000 beschriebenen Regelungen gelten diesbezüglich nicht, auch wenn Sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch BEST-XP durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

6. Rücknahme von Ware

6.1. Der Käufer hat keinen Anspruch darauf, dass BEST-XP einmal von BEST-XP erworbene Ware zurücknimmt. Insbesondere ist dies bei kundenspezifischer Ware ausgeschlossen.

6.2. Stimmt BEST-XP einer Rücknahme der Ware aus Kulanz ausnahmsweise zu (z.B. bei Standardprodukten, die BEST-XP anderweitig verwerten kann), so erstattet BEST-XP dem Käufer 80% des Warenwertes zurück, und behält 20% des Warenwertes, mindestens jedoch 20,00 €, als Manipulationsgebühr ein. Die Ware ist in diesem Falle neuwertig, ungebraucht und in der Originalverpackung an BEST-XP, für BEST-XP kostenfrei, zurückzuliefern.

7. Eigentumsvorbehalt

BEST-XP behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Käufer tritt hiermit an BEST-XP zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer BEST-XP die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zugeben und alle für seine

Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von BEST-XP hinzuweisen und BEST-XP unverzüglich zu verständigen.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

8.1. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden. Es gilt ausschließlich der Vertragstext in Angeboten und Auftragsbestätigungen.

8.2. BEST-XP ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und dessen Ursache in einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung besteht, zu beheben.

8.2.1. Mängel an der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Werden die aufgetretenen Mängel nicht unverzüglich schriftlich angezeigt, so entfallen die Gewährleistungsansprüche. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat folgende Informationen zu enthalten, damit BEST-XP die korrekte Bearbeitung der Mängelanzeige sicherstellen kann:

- Nummer der Lieferung
- Aufgetretener Mangel und Datum und Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels
- Vorschlag oder Wunsch des Kunden, wie mit der Mängelrüge weiter zu verfahren ist.
- Aussagekräftige Fotos vom Mangel oder des Schadens
- Weitere relevante und aussagekräftige Fakten zum Mangel / Schaden

8.2.2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge hat BEST-XP das Recht, nach eigener Wahl entweder die beanstandete Ware zu verbessern oder gegen eine mangelfreie Ware auszutauschen. Wenn die Verbesserung unmöglich ist oder BEST-XP mit der Verbesserung/Austausch in Verzug gerät

und auch nicht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vornimmt, kann der Käufer Preisminderung oder – wenn der Mangel nicht bloß geringfügig ist – Wandlung (Aufhebung des Vertrages) fordern. Das Recht auf Wandlung steht dem Käufer aber nur zu, wenn bei Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen Mangels BEST-XP nicht innerhalb angemessener Frist verbessert bzw die Ware austauscht.

8.2.3. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leistet BEST-XP in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

8.3. Wenn der Mangel innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der Ware hervorkommt, hat BEST-XP die mangelfreie Übergabe der Sache zu beweisen. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten, hat der Käufer zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 5.3. dieser AGB. Ansprüche nach §933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in diesem Punkt genannten Frist.

8.5. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte, nicht ohnehin noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Teile werden Eigentum von BEST-XP. Wird eine Ware für Sonderanfertigungen von BEST-XP auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von BEST-XP nur auf bedienungsmäßige Ausführung.

8.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, deren Ursache in nicht von BEST-XP, sondern vom Käufer oder Dritten bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von BEST-XP angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien etc. liegt; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. BEST-XP haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt BEST-XP keine Gewähr.

8.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von BEST-XP der Käufer selbst oder ein nicht von BEST-XP ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt

8.8. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Schadenersatz, Haftung und Produkthaftung

9.1. BEST-XP haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern BEST-XP Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen. Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang bei sonstigem Anspruchsverzicht gerichtlich geltend zu machen.

9.2. Es gilt das österreichische Produkthaftungsgesetz.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

10.1. Wird eine Ware von BEST-XP auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so hat der Käufer BEST-XP bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11. Datenverarbeitung und Datenschutz

11.1. BEST-XP ist berechtigt, personenbezogene Daten von ihren (potenziellen) Geschäftspartnern unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

11.2. BEST-XP verpflichtet sich zur Geheimhaltung des aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

11.3. Die Verarbeitung von Daten kann jederzeit schriftlich bei BEST-XP, telefonisch unter +43 (0) 676 939 6004 oder per E-Mail an office@best-xp.com ohne Angaben von Gründen widerrufen werden, allerdings beschränkt auf diejenigen Daten, die nicht für das (Vor-)Vertragsverhältnis benötigt werden. Der Widerruf bewirkt die sofortige Einstellung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Eintreffen des Widerrufs.

12. Allgemeines

12.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

12.2. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren Signatur. Diesem Formerfordernis entspricht auch ein Fax. E-mails entsprechen diesem Formerfordernis nur dann, wenn es darüber nicht nur ein e-mail gibt, sondern das Zustandekommen von Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. durch gegenseitigen e-mail-Verkehr dokumentiert ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1. Soweit nicht anderes vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz von BEST-XP in Wien. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz von BEST-XP (derzeit also A-1020 Wien) ausschließlich zuständig.

13.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Als Vertragssprache wird die im Schriftverkehr angewendete Sprache vereinbart, im Zweifel gilt deutsch als Vertragssprache.